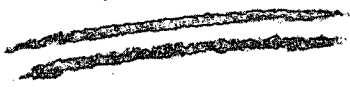


II - 7998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 10. Dezember 1992
GZ: 10.101/394-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3569 IAB
1992 -12- 11
zu 3602 1J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3602/J betreffend Spritzasbestablagerung in der Schottergrube Haslau/NÖ, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 14. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechtswidrigkeit der Unterbehörden korrigieren und auf die gegebene Flächenwidmung für die Schottergrube in Haslau an der Donau, nämlich "Grünland-Bauschuttdeponie mit Folgenutzung Grünland-Landwirtschaft", wie gesetzlich geboten, Rücksicht nehmen und den Antrag der A.Porr AG auf Ablagerung von Spritzasbest abweisen?

Antwort:

Ein Antrag der A.Porr AG auf Ablagerung von Spritzasbest wurde dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

vorgelegt; das dem Wirtschaftsministerium zur Entscheidung vorgelegte Berufungsverfahren, welches mittlerweile mit Bescheid abgeschlossen wurde, bezog sich auf die Parteistellung einer Nachbarin, die bescheidmäßig vom Landeshauptmann von Niederösterreich - aufgrund gesetzlicher Vorschriften - zu Recht nicht zuerkannt werden konnte.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Vorkehrungen müssen nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerbebehörde gegeben sein, daß der Spritzasbest und andere asbesthaltige Baumaterialien, die wegen Gesundheitsgefährdung aus den Gebäuden entfernt werden müssen, in ordnungsgemäßer Weise, das heißt ohne Gesundheits- und Umweltgefährdung, deponiert werden können?

Antwort:

Um eine ordnungsgemäße Deponierung von Spritzasbest sicherzustellen, ist eine vorangehende Behandlung erforderlich. Die Behandlung umfaßt grundsätzlich die Verfestigung mit Bindemitteln möglichst am Anfallort des asbesthaltigen Abfalls. Sie erfolgt mit dem Ziel, die Freisetzung von Asbestfasern während des Transports sowie während des Einbaus und bei der Ablagerung zu verhindern, da die Gesundheitsgefährdung im wesentlichen durch das Einatmen asbesthaltigen Feinstaubes erfolgen kann. Als Bindemittel kommt bei Baurestmassen in erster Linie Zement in Frage; bei anderen asbesthaltigen Abfällen ist auch die Faserbindung durch Harze möglich. Unter den obgenannten Voraussetzungen kann eine Ablagerung derartiger Abfälle in einer Deponie mit einem derzeit üblichen Basisdichtungssystem (Kombination aus mineralischer Dichtungsschicht und Kunststoffdichtungsbahn) und einer geordneten Erfassung und Kontrolle des Deponiesickerwassers erfolgen.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Insgesamt ergibt sich daher als grundsätzliche erforderliche Vorkehrung, daß die asbesthaltigen Abfallstoffe noch vor ihrem Transport zu einer Deponie einer einwandfreien Faserbindung, zur Vermeidung von Staubentwicklung, zu unterziehen sind.

Punkt 3 der Anfrage:

Sind derartige Fälle wie die Spritzasbestdeponierung in Haslau, die im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde stehen, Anlaß für die einschlägige Bestimmung in der Regierungsvorlage für die Gewerbeordnungsnovelle, womit die Rücksichtnahme der Gewerbebehörden auf die Flächenwidmungspläne beseitigt werden soll?

Antwort:

Nein.

